

Satzung des Heimatkreises Plettenberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Heimatkreis Plettenberg e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Plettenberg am 23.09.1981 unter VR 280 eingetragen. Sitz des Vereins ist Plettenberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind Heimatkunde und Heimatpflege, insbesondere

1. Bewahren der und Erinnern an die Geschichte und an Traditionen der Stadt Plettenberg;
2. Betreuen einer Begegnungsstätte für Mitglieder und interessierte Bürger;
3. Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, Vorträgen, Führungen und Exkursionen;
4. Sammeln und Erhalten von Gegenständen, Geräten, Dokumenten, Filmen, Tonträgern usw.;
5. Dokumentation von geschichtlich bedeutenden Ereignissen und Einrichtungen
6. Pflege und Aufzeichnung des regionalen Sprachgutes, der Überlieferungen und Bräuche.

Der Verein will durch seine Tätigkeit das Erscheinungsbild der Stadt positiv unterstützen. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert wird. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die eigene Arbeit des Heimatkreises und durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Heimatkreis angeschlossen ist, und seinen Mitgliedern, mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Heimatkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Heimatkreises dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden.

§ 6 Verbot der Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimatkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Heimatkreis besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Heimatkreis verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Jahresbetrag wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages fällig. Männer und Frauen, die sich um den Heimatkreis oder seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Ehrenmitgliedern ohne Beitragsverpflichtung ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Betroffenen schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jährlich erhoben.

Der derzeitige Jahresbeitrag beträgt € 15,00

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Heimatkreises sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet nach Möglichkeit eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann durch elektronische Medien, auf postalischem Weg und/oder durch Ankündigung in der Presse erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung und/oder Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig. Ein/e Kassenprüfer/in wird jedes Jahr durch ein anderes Mitglied ersetzt.

§ 14 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu vier Personen und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben. Er besteht aus Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Heimatkreises zu Sitzungen einberufen.

§ 15 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Sprecher selbst.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie beschließt die Auflösung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist der Stadt Plettenberg und dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und die Museumsstücke des Vereins durch Beschluss des amtierenden Vorstandes entweder an die Stadt Plettenberg oder an den Verein „Freunde der Burg Altena“ oder den Westfälischen Heimatbund mit der Bestimmung, die Mittel im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15.03.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie ersetzt die alte geänderte Satzung vom 19. April 1999. Sie wird dem Amtsgericht Plettenberg vorgelegt. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Anhang

a) Heimathaus und Korrespondenzadresse:

Kirchplatz 8
58840 Plettenberg
Telefon 02391/ 23 42

b) Vereinskonten:

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
BLZ 458 510 20
Kto.-Nr. 71 079 560
IBAN: DE66 4585 1020 0071 0795 60

Volksbank im Märkischen Kreis eG
BLZ 456 614 71
Kto.-Nr. 121 050 100
IBAN: DE59 4476 1534 0121 0501 00